

WIK

Zeitschrift für die Sicherheit der Wirtschaft

Sabotageschutz:

Bilanz: SÜG hat sich meist bewährt

Seite 10

Ermittlungspraxis:

Besser auf den Staatsanwalt vorbereiten

Seite 20

Neue Richtlinie:

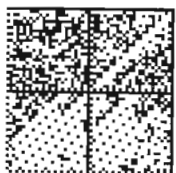
Fluchtwege künftig behindertengerecht

Seite 45



ORGAN:
ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR SICHERHEIT DER
WIRTSCHAFT e.V. - ASW

ASW-Ausbildungstagung:
Bestandsaufnahme und Analyse
Aus den regionalen Sicherheits-
verbänden



Secu-Media Verlags-GmbH-Pf. 1234-55205 Ingelheim
01193 PVSt
Deutsche Post
* A Beleg Seite 20#0040 *

Roger Odenthal & Partner
Roger Odenthal
Wiener Platz 2
51065 Köln

Kriminalprävention im Finanzsektor

Polizei: SB-Service verlagert Risiken zu den Kunden

Seite 13

POSITIONEN

Mechthild Schlitz, Leiterin des Arbeitsgebiets „Bankenschutz“ der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention:



Durch fehlende Vorschriften für die Positionierung von Geldausgabeautomaten, für deren technische Absicherung gegen Aufbruch, für die Ausstattung mit Anti-Skimmingmodulen, für Einhaltung bestimmter Werteschutzklassen und für optische Überwachungsmöglichkeiten bedeutet der Trend zum SB-Banking auch eine Verlagerung der Risiken näher zum Kunden.

... mehr ab Seite 13

Roger Odenthal, geschäftsführender Gesellschafter einer Revisionsgesellschaft:



Unternehmensstrukturen und Behördenapparate passen oft nicht zusammen, wenn es zu Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten kommt. Dennoch sollten sich Unternehmen einem Besuch von Ermittlungsbehörden ohne Panik stellen. Es ist dann vorteilhaft, unvermeidbare Kontakte auf eine zuständige betriebliche Stelle zu beschränken. In komplizierten Fällen hilft ein erfahrener Firmenverteidiger, Fehler zu vermeiden. Der Nutzen: Hoheitliche Befugnisse von Ermittlungsstellen können bei geschickter Kooperation die Schadenskompensation bei Tätern erleichtern.

... mehr ab Seite 20

Gunnar Porada, „White Hacker“ und Unternehmensberater im Bereich IT-Sicherheit:



Viele kompetente IT-Sicherheitsexperten haben es heute schwer, legal Geld zu verdienen. Da ist die Verlockung doch sehr groß, Geld durch illegales Hacken zu verdienen. Wie viele der Verlockung erliegen, weiß ich nicht, aber ich sehe diese Situation als eine große Gefahr für jene, die sich schützen wollen. Wenn Unternehmen schlau sind, machen sie sich diese Leute zunutze und lassen sich von ihnen helfen. Bedenken sollten sie bei der Bezahlung, dass eine Abspeisung mit Niedriglöhnen einen Bumerang-Effekt haben kann.

... mehr ab Seite 29

Verfassungsschutzbericht 2009

Vor allem russische und chinesische Wirtschaftsspionage

Im Mitte Juni vorgelegten Verfassungsschutzbericht für 2009 werden deutlicher als in der Vergangenheit die Gefahren der nachrichtendienstlichen Spionage für Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung hervorgehoben. Für besonders gefährlich erachtet Innenminister de Maizière elektronische Angriffe auf Netzwerke und Computersysteme, doch auch Spione, die sich getarnt in Deutschland aufhalten, würden nach wie vor eine erhebliche Rolle spielen. Die Unternehmen sollten daher aufgrund dieser gestiegenen Sicherheitskomplexität zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen. De Maizière bemängelte, dass insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen oft noch kein ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein für Wirtschaftsspionage vorhanden sei. Im Verfassungsschutzbericht werden insbesondere die Spionageaktivitäten russischer und chinesischer Nachrichtendienste herausgestellt.

Ziele des russischen Auslandsnachrichtendienst SWR waren in Deutschland 2009 unter anderem Finanzinstitute, der Energiemarkt, die Biotechnologie sowie die Luft- und Raumfahrt. Im Vordergrund stehe dabei die Gesprächsabschöpfung sowie der Aufbau von „vertraulichen Verbindungen“ durch hauptamtliche Nachrichtendienstangehörige, die getarnt als Diplomaten oder Journalisten tätig werden. Auch der russische Inlandsgeheimdienst FSB bemühe sich um Auslandsaufklärung, daher müssten Ausländer in Russland, vor allem solche, die sich regelmäßig oder für längere Zeit dort aufhalten, unter anderem auch Firmenrepräsentanten sowie Personen, die in Russland einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen oder studieren, mit nachrichtendienstlichen Ansprachen rechnen. Internetnutzung und Telekommunikation würden vom FSB ständig überwacht und auch gezielt genutzt, um Fehlverhalten oder persönlichen Schwächen festzustellen und so Ansatzpunkte für Anwerbegespräche zu erhalten.

Auch in China müssten Geschäftsreisende damit rechnen, dass ihre elektronische Kommunikation abgehört und ihr Verhalten in Hotels oder in der Öffentlichkeit dokumentiert werden kann. Die chinesische Wirtschaftsspionage, ob in Deutschland oder im eigenen Land, zielt dabei auf ein noch breiteres Spektrum an sensiblen Informationen aus der Wirtschaft. Der Verfassungsschutzbericht beschreibt dieses groß mit „Erkenntnissen über neue Produkte und Herstellungsprozesse oder aktuelle Forschungsergebnisse“. Wegen der Verflechtung des chinesischen Staats mit den chinesischen Unternehmen sowie aufgrund des häufigen Einsatzes von Non-Professionals sei bei Ausspähungsversuchen von chinesischer Seite allerdings oft nur schwer zu unterscheiden, ob es sich um staatlich betriebene Wirtschaftsspionage handle oder eine private Firma Konkurrenzspionage betreibe.

China steht für den Verfassungsschutz derzeit auch im Mittelpunkt der elektronischen Spionage. So liege der Ursprung der schon seit 2005 auf breiter Basis durchgeführten, unvermindert andauernden gezielten Angriffe auf Rechner und Netzwerke in deutschen Behörden und Unternehmen überwiegend in der Volksrepublik China. Allein bei deutschen Behörden seien 2009 mehrere Hundert Angriffe chinesischen Ursprungs registriert worden. Feststellbar sei auch, dass die chinesischen Angreifer ihre Attacken technisch immer weiter verfeinern – wohl auch mit dem Ziel, deren Ursprung besser zu verschleiern. Als wichtigste Angriffsmethode werden E-Mails mit angehängter Schadsoftware genannt, die sich bei Öffnung unbemerkt installiert und danach versucht, im Internet weitere Schadsoftware nachzuladen. Diese könnte dann zum Datendiebstahl oder auch zur Datenzerstörung genutzt werden.

Download des Verfassungsschutzberichts unter www.verfassungsschutz.de/download/SAVE/vsbericht2009.pdf

Ermittlungen im Unternehmen

Bevor der Staatsanwalt klingelt ...

Unternehmensstrukturen und Behördenapparate passen oft nicht zusammen, vor allem wenn es zu Ermittlungen bei Wirtschaftsdelikten kommt. Ermittlungsstellen stützen forensische Untersuchungen in der Regel auf eine vergleichsweise gut strukturierte und durch Zuständigkeiten sowie Anweisungen geregelte Ordnung – eine Situation, die es in der freien Wirtschaft so nur selten gibt. Diese Unterschiede haben Folgen.



Von Roger Odenthal,
Köln

Betriebliche Opfer von Wirtschaftskriminalität und Korruption haben selten Interesse an einer Einschaltung von Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft. Letztere werden zu entsprechenden Sachverhalten entweder nicht oder über Umwege informiert. Sie müssen ihre Ermittlungen anschließend auf fremdem Terrain und vielfach ohne ausreichende Unterstützung betroffener Unternehmen durchführen. Die hieraus resultierenden Friktionen sind nachteilig für alle Beteiligten. Die nachfolgenden Überlegungen setzen sich mit Befindlichkeiten sowie möglichen Problemen von Unternehmen und Ermittlungsstellen auseinander und beschreiben Ansatzpunkte, die für eine verbesserte Zusammenarbeit genutzt werden können.

Während Polizei und Staatsanwaltschaft sich täglich mit Unternehmenskriminalität auseinandersetzen müssen, bleiben diese Straftaten für das Unternehmens-Management eine eher exotische Erscheinung. Die Problematik ist zwar bekannt, wird aber aufgrund des fehlenden Erfahrungshintergrundes meist nicht auf das eigene Unternehmen abgebildet. Daher werden innerbetriebliche Diskussionen zu diesem Thema in der Regel von nachfol-

genden Überlegungen begleitet, deren Auswirkungen dann später die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsstellen erschweren:

1) Wer sollte in unserer Firma kriminell sein?

In auf Vertrauen begründeten arbeitsteiligen Prozessen ist es angenehmer, von ehrlichen Kollegen und Mitarbeitern auszugehen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich mit ausreichender Menschenkenntnis ein Täter „schon erkennen lasse“.

2) Kontrollen wecken nur Misstrauen

Kaufmännische Betriebe, insbesondere mit angestellter Leitung, verstehen sich häufig als Konsensgemeinschaften. Hier herrscht vielfach noch das Bild vom „guten Menschen“, der autonomen Einsichten folgend, ausschließlich die Interessen seines Arbeitgebers berücksichtigt. Kontrollen werden nicht als Belohnung für regelkonformes Verhalten und zum Nutzen ehrlicher Mitarbeiter, sondern als Zeichen von Misstrauen empfunden. Eine konfliktarme Unternehmensführung harmonisiert mit bemerkbaren Kontrollen daher selten.

3) Es rechnet sich nicht

Wirksame interne Kontrollmaßnahmen erfordern Investitionen, von denen niemand sicher sagen kann, ob sie sich rentieren. In einem funktionierenden Wettbewerb und angesichts hoher Ertragsersparungen von Anteilseignern ist es schwierig, ein angemessenes Maß für sinnvolle oder vorgeschriebene Kontrollen zu finden.

Solche Einstellungen legen den Grund-

stein für einen späteren Konflikt mit dem Staatsanwalt. Bereits der unterschiedliche Erfahrungs- und Erlebnishorizont erschwert gemeinsame Begegnungen auf einer fachlich und menschlich neutralen Ebene. So sind kognitive Dissonanzen eher die Regel als die Ausnahme. Darüber hinaus führt fehlende Professionalität der Unternehmen im Umgang mit Kriminalität bei konkreten Ermittlungen zu „Kakophonien“, an der sich eine Reihe betrieblicher Stellen beteiligen:

1) Interne Revision / Werkschutz / Unternehmenssicherheit

Diese Bereiche des betrieblichen Risikomanagements sind bis auf wenige Ausnahmen ohne gesonderte gesetzliche Grundlage tätig. Als abhängige Abteilungen unterstützen sie die Unternehmensleitung beim Schultern möglicher Unternehmensrisiken, die nur ausnahmsweise im kriminellen Umfeld zu suchen sind. Ihre Gestaltungsmacht ist ausschließlich von der Unternehmensführung abhängig. Selbst von einer gut ausgestatteten Prüfungsstelle dürfen daher keine Wunder erwartet werden, wenn Straftaten der Führungsetage aufzuhellen sind.

2) Jahresabschlussprüfer / Wirtschaftsprüfer

Jahresabschlussprüfer setzen sich mit den Zahlen des Buchführungsverfahrens auseinander und testieren den hieraus resultierenden Jahresabschluss. In diesem Zusammenhang beurteilen sie die Qualität interner Kontrollen und deren Schwächen. Bei Bilanz- und Vermögensdelikten steht jedoch häufig die Frage einer unzurei-

chenden Prüfung im Raum.

3) Syndikus / Hausjurist

Die Betreuung juristischer Angelegenheiten erfolgt in der Regel durch einen in- oder externen „Hausjuristen“. Hier stehen meist aber zivil-, arbeits- und handelsrechtliche Fragestellungen im Vordergrund, eine Vertretung von Unternehmensinteressen in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgt selten. Doch – auch wenn Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden fehlen – wird er angesichts rechtlicher Zusammenhänge regelmäßig als zentraler Ansprechpartner wirken.

4) Personalbereich/ Personalvertretung

Gespräche mit Beschuldigten führt vielfach der Personalbereich, der auch die Entscheidung beeinflusst, ob Ermittlungsbehörden einzuschalten sind oder nicht.

Die genannten Stellen werden in Ermittlungsfällen oft parallel, ohne klar

abgegrenzte Aufgaben und zentrale Führung tätig. Häufig verfolgen sie unterschiedliche Aufklärungsstrategien und beraten die Unternehmensführung hinsichtlich der Auseinandersetzung mit Polizei und Staatsanwaltschaft uneinheitlich. Viele Auseinandersetzungen zwischen Ermittlungsstellen und Unternehmen lassen sich somit, unabhängig von objektiven Problemen, auf solche Unkenntnis und unterschiedliche Erfahrungshintergründe zurückführen.

Objektive Problembereiche

Darüber hinaus stehen – aus Sicht der Unternehmen – einem unkomplizierten Zusammenwirken mit den Ermittlungsbehörden zusätzlich faktische Hürden im Wege.

1) Staatsanwaltschaftliche und steuerliche Ermittlungen

Wirtschaftskriminalität ist regelmäßig mit steuerlichen Implikationen verbunden. Diese treffen selbst die Opfer, wenn sich zum Beispiel ein Mitarbeiter zum privaten Nutzen Unternehmensvermö-

gen über fingierte Aufwandsrechnungen zueignet. Hier sind regelmäßig umsatz- und ertragssteuerliche Verkürzungen inkludiert, die nach einer Aufdeckung den „Schaden“ für die Firma „erhöhen“. Jedem Betrieb sind daher die gegenseitigen Informationspflichten von Strafverfolgungs- und Steuerbehörden gegenwärtig, die ein entspanntes Miteinander ausschließen.

2) Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme

Stellen die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Akten und Urkunden bereits schwerwiegende Hemmnisse für unternehmerische Abläufe dar, gilt dieses umso mehr für den Zugriff auf unternehmerische Daten. Werden Datenträger konfisziert, kann das in IT-Umgebungen zu einem längeren, vollständigen Erliegen aller geschäftlichen Aktivitäten führen. Unternehmen werden sich deshalb kaum kooperativ verhalten.

3) Einbindung betrieblicher Mitarbeiter in Ermittlungsarbeiten

Die forensische Aufbereitung sicherge- ▶

it-sa 2010 convergence area by accessec

Unternehmenssicherheit neu definiert!
Zutrittsschutz und Datensicherheit gemeinsam betrachtet und einfach verbunden – das ist Konvergenz! Auf der Convergence Area erleben Sie anhand praktischer Beispiele, wie diese Konvergenz umgesetzt und gelebt wird.

Registrieren Sie sich schon jetzt für eine persönliche Führung und reservieren Sie einen Termin!
www.convergence-area.de

Kontakt und weitere Informationen:

accessec GmbH
Marktstraße 47-49 / 64401 Groß-Bieberau
Telefon: +49 (0) 61 62 80 04 20
Telefax: +49 (0) 61 62 80 04 44
E-Mail: info@accessec.com
Internet: www.accessec.com

convergence area by



Betriebliche Ermittlungen bergen Konfliktpotenzial

Probleme eröffnen sich vielfach für solche Betriebe, die unternehmensinterner Kriminalitätsbekämpfung vergleichsweise hohe Priorität zumessen. Hier stoßen betriebliche Prüfer schnell an rechtliche Grenzen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

■ Abgleich von Personal- und Geschäftspartnerdaten

Es ist offensichtlich, dass der Transfer von gestohlenem Firmenvermögen oder die Erzeugung schwarzer Kassen für Bestechungszwecke einen Kanal benötigt, der aus dem Unternehmen herausführt: Geschäftspartner und deren Daten bieten sich hierfür an. Sie bedürfen deshalb der besonderen Aufmerksamkeit interner Revisionsstellen. Diesen werden allerdings bereits bei simplen Informationsabgleichen auf Lieferanten- und Personalseite geheimdienstliche sowie rechtswidrige Schnüffelpraktiken unterstellt. Datenschutzaspekte sowie Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte können hiernach unmittelbar zu Nachteilen sowohl für die prüfenden Mitarbeiter als auch für das Unternehmen führen.

■ Diebstahl und Bildaufnahmen

Revisionsstellen, die bei fortgesetztem Diebstahl erfolgreiche betriebliche Ermittlungsmaßnahmen durch unangekündigte Bildaufnahmen unterstützen, laufen Gefahr, dass weniger gegen die Täter, als vielmehr wegen

verbotener Videoüberwachung gegen sie selbst ermittelt wird.

■ Unerlaubtes Mithören von Telefongesprächen

Werden für Nachweiszwecke telefonische Einlassungen eines Beschäftigten zu einem Korruptionssachverhalt von diesem unerkannt mittels Anrufbeantworter aufgezeichnet, so schadet sich nicht in erster Linie der Täter, sondern der Prüfer. Dieser muss sich gegebenenfalls für einen ungerechtfertigten Lauschangriff strafrechtlich verantworten.

■ Belegschaftsspinde und -schränke

Öffnet ein Prüfer einen verschlossenen Belegschaftsspind, wird vorgefundenes Diebesgut von Arbeitsgerichten nicht als Beweis herangezogen, weil die Schranköffnung seinerseits einen „schwerwiegenden Eingriff“ in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte des Täters darstellt. Gleiches gilt für die Einsichtnahme in betrieblichen E-Mail-Verkehr oder die Durchsicht von Arbeitsplatzcomputern, wenn hiervon möglicherweise „private“ Daten berührt werden.

Solche Beispiele führen dazu, dass sich betriebliche Prüfungsstellen mit Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung in rechtlich gebotener Weise zurückhalten, obwohl diese dringend geboten wären.

stellter Unterlagen und Daten erfordert detaillierte Kenntnisse über firmenspezifische Abwicklungen. Oft wird hierzu seitens der Ermittlungsstellen Hilfe durch Spezialisten der Unternehmen selbst erbeten. Für die Kompensation dieses Arbeitsausfalls fallen Aufwendungen an, die den Schaden zusätzlich erhöhen. Dies führt besonders bei kleineren Firmen dazu, den Kontakt zur Polizei zu vermeiden.

4) Möglichkeit der Akteneinsicht

In Ermittlungsverfahren mit wirtschaftlichem Hintergrund begegnen sich die unterschiedlichsten Interessen. Hierzu zählen Opfer, die ihre Kontroll- und Handlungsschwächen nur ungern offenbaren, Mitarbeiter, die als Zeugen ihren Arbeitgeber nicht bloßstellen möchten, sowie Nebenbeteiligte und Täter, die sich gerne über Ermittlungsergebnisse „bei den Anderen“ informieren. Die Möglichkeit der Einsichtnahme selbst in vertrauliche sichergestellte Unterlagen durch Dritte ist für viele Firmen ein wesentlicher Grund, Kontakte zu Ermittlungsstellen zu vermeiden.

5) Interessenkonflikte bei Mitarbeitern und Zeugen

Wirtschaftskriminalität ist häufig Folge von Kontroll- und Organisationsmängeln, was betriebliche Zeugen regelmäßig in Interessenkonflikte führt. Einerseits sind sie zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, andererseits wird Loyalität erwartet – daraus ergibt sich keine besondere Kooperationsneigung.

6) „Verfahrensstrafen“

Über die Belastungen und Ergebnisse von Ermittlungsverfahren hinaus fürchten Unternehmen öffentlichkeitswirksame und finanzielle Konsequenzen. Diese treffen erfahrungsgemäß Täter und Opfer gleichermaßen und übersteigen den eigentlichen Verlust regelmäßig um ein Vielfaches. Daneben erfordern Korruptionsermittlungen selbst von Opfern erfahrungsgemäß in erheblichem Umfang juristischen Beistand, dessen Kosten von keiner Stelle adäquat ersetzt werden. Unter diesen Umständen überlegen sich viele Unternehmen Anzeigen zu einer strafrechtlichen Verfolgung.

Viele der dargestellten Überlegungen mögen Strafverfolgungsbehörden fremd oder überzogen erscheinen. Schließlich sehen sie sich als objektive und dem Gemeinwohl verpflichtete Institution, die ihrer Arbeit ohne eigene Interessen nachgeht. Trotzdem erscheint es erforderlich, Unternehmen über den generalpräventiven Gedanken hinaus mögliche Vorteile einer frühzeitigen Einbindung von Ermittlungsstellen zu verdeutlichen.

So sind Unternehmen, die als Opfer von Wirtschaftskriminalität mit betrieblichen Prüfungen schnell an Grenzen stoßen, gegebenenfalls für eine bessere Kooperation empfänglich, wenn die hiermit verbundenen hoheitlichen Befugnisse (Sicherstellung von Unterlagen, Einsichtnahme in Geldströme, Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität) einen wirkungsvollen Beitrag zur Schadenskompensation leisten können.

Aber auch die Möglichkeit, Täter-Vermögen zum Schutz vor Verschiebungen bereits während behördlicher Ermittlungen relativ unkompliziert zu arrestieren, später einzuziehen und Geschädigte hieraus zu befriedigen, wird nur selten in geeigneter Form herausgestellt.

Fazit

Unternehmen sollten sich einem – auch unangekündigten – Besuch von Ermittlungsbehörden ohne Panik stellen. Es ist vorteilhaft, unvermeidbare Kontakte auf eine zuständige betriebliche Stelle zu beschränken. In komplizierten Fällen hilft ein erfahrener Firmenverteidiger, Fehler zu vermeiden. Eine nüchterne Betrachtung und Erörterung gegenseitiger Interessen erweist sich vielfach als hilfreich. Hoheitliche Befugnisse von Ermittlungsstellen können bei geschickter Kooperation die Schadenskompensation bei Tätern erleichtern.

Über unseren Autor:

Roger Odenthal ist geschäftsführender Gesellschafter einer Revisionsgesellschaft. Nach langjähriger Tätigkeit als Geschäftsführer und Vorstand verschiedener Prüfungsunternehmen liegen die Schwerpunkte seiner Arbeit auf den Gebieten der Delikt- und EDV-Revision. Gemeinsam mit seinen Mitarbeitern unterstützt er namhafte Unternehmen bei deren Prüfungen. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen sowie mehrerer Fachbücher.
Kontakt: Info@Roger-Odenthal.de